Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Schulverwaltungsamt
Postfach 1310
07602 Eisenberg

Eingangsdatum Schule, Stempel, Unterschrift

Antrag auf Aufnahme in einen staatlichen Schulhort des Saale-Holzland-Kreises

Für das am 1. August beginnende Schuljahr * _____/_____ **beantrage/n ich/wir ab** _____ **die Aufnahme in**

den Grundschulhort _____ **Personenkonto-Nr.** _____
(Name und Ort der Schule) (soweit vorhanden)

(Anmeldungen für das kommende Schuljahr sind in der Regel bis 31. Mai des laufenden Jahres über die zuständige Schulleitung an das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Schulverwaltungsamt einzureichen)

Rechtsgrundlagen/Datenerfassung
- Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung-ThürHortkBVO)
- Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Saale-Holzland-Kreises (HortBS)
- Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (HortGS)
- Mitteilungsblatt zur Informationspflicht gem. §13 DSGVO

1. Persönliche Daten

Name, Vorname des Hortkindes	Geburtsdatum	Geschlecht	Klasse im o. g. Schuljahr
		☐ männlich ☐ weiblich	
Zeitliche Nutzung des Hortes	☐ wöchentlich mehr als 10 Stunden	☐ wöchentlich bis zu 10 Stunden	

Eltern des Hortkindes	**Mutter**	**Vater**
Name, Vorname		
Familienstand (ledig, geschieden, verwitwet, verheiratet, eingetragene Lebenspartnerschaft)		
Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)		
Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail)		

Das Hortkind lebt im Haushalt

☐ beider Eltern	☐ der Mutter	☐ des Vaters
☐ zu gleichen Teilen bei Mutter und Vater (Wechselmodell)	☐ der Mutter gemeinsam mit	☐ des Vaters gemeinsam mit
☐ Pflegeeltern ☐ mit Sorgerecht ☐ ohne Sorgerecht	Achtung! Name des Partners nur bei Eheschließung/eingetragener Lebenspartnerschaft angeben	Achtung! Name des Partners nur bei Eheschließung/eingetragener Lebenspartnerschaft angeben

2. Angaben zur Ermittlung der Gebührenhöhe

☐ Ich/Wir beantrage/n eine **Befreiung/Ermäßigung** ⟶ **weiter auf Seite 2**

☐ Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir weder eine **Befreiung** noch eine **Ermäßigung** nach dem Einkommen der Eltern und/oder nach der Anzahl weiterer Kinder einer Familie, welche einen Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung besuchen, beantrage/n.
↷ Die Festsetzung der Hortgebühren erfolgt demnach in der höchsten Einkommensstufe (über 2.500 €) bei einem zu berücksichtigenden Kind. ⟶ **weiter mit Punkt 6 auf Seite 2**

* Gemäß § 45 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) beginnt das Schuljahr an allen Schulen - unabhängig von der jeweiligen Ferienregelung - am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Hinweise und Erläuterungen zu den Punkten 3 bis 5 entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt

3. Ermäßigung nach dem Einkommen der Eltern

Zur Einkommensberechnung reiche/n ich/wir nachfolgend genannte Unterlagen ein: (zutreffendes bitte ankreuzen)

3a) ☐ Einkommensnachweise des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres

3b) ☐ Nachweise über Einkommen des/r Hortkindes/r des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres

3c) ☐ Kindergeldnachweis

Gesamtzahl kindergeldberechtigter Kinder: _____ (bitte eintragen)

4. Ermäßigung nach der Anzahl weiterer Kinder einer Familie, die gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertagesstättengesetzes besuchen

Zur Ermäßigung der Gebührenhöhe mache/n ich/wir folgende Angaben:

Hier bitte alle betreuungspflichtigen Kinder aufführen sowie entsprechende Nachweise beifügen

Name, Vorname	Geburts-datum	Name, Vorname Mutter	Name, Vorname Vater	Name der Einrichtung

5. Befreiung von den Hortgebühren

Ich/Wir bin/sind im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Leistungsempfänger folgender Sozialleistung/en: (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ nach SBG II ☐ nach SBG XII ☐ nach AsylbLG ☐ Kinderzuschlag

Wird für das Hortkind Hilfe zur Erziehung gewährt?

☐ Ja ☐ nein

6. Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung verbindlich ist und nur mit einer schriftlichen Abmeldung bei der zuständigen Schule zurückgenommen werden kann. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse (z. B. Einkommensänderungen, Änderungen Anzahl Kinder) sind unverzüglich schriftlich dem Schulverwaltungsamt mitzuteilen.

Abmeldungen vom Hort oder Änderungen in der Betreuungszeit sind unverzüglich schriftlich in der zuständigen Schule einzureichen.

Bei unvollständigen oder fehlenden befreiungs- oder einkommensrelevanten Unterlagen/Nachweisen zu den Punkten 3 bis 5 des Antrages erfolgt die Einstufung in der höchsten Einkommensstufe (über 2.500 €).

Die vorgenannten Hinweise habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und versichere/n die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern bzw. bei Wechselmodell Unterschriften beider Elternteile

Informationsblatt zum Hortantrag (Punkte 3 bis 5)

Für alle beantragten Ermäßigungen/Befreiungen sind die entsprechenden Nachweise/Bescheide oder andere geeignete Unterlagen als Kopie in einem verschlossenen separaten Umschlag beizufügen.

zu Punkt 3: Ermäßigung nach dem Einkommen der Eltern

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Hortkindes. Leben die Eltern getrennt, so gehört anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so wird das Einkommen beider Eltern berücksichtigt.

Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres (Bsp. Schuljahr 2026/2027, Jahreseinkommen 2025, lückenlos). Sollte Ihr aktuelles Einkommen um mindestens 20 % höher oder niedriger ausfallen, so ist dieses **zusätzlich** zum Jahreseinkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen.

zu Punkt 3a zählen:

- Einkommensteuerbescheid bei Selbstständigkeit (Seite 1 bis Siegel) - ggf. letzter vorliegender Bescheid -
- Nichtselbstständige/Beamte → Einkommensteuerbescheid (Seite 1 bis Siegel), Jahresverdienstbescheinigung (elektronische Lohnsteuerbescheinigung) oder Lohn-/Gehaltsabrechnung Dezember (mit Kumulierung)
- ALG I, Bürgergeld, Kinderzuschlag, BAföG, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Kinderkrankengeld, Sozialgeld, Wohngeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Ehegattenunterhalt, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss
- Einkünfte aus Mini- und Midijobs
- Renten (Witwer- bzw. Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Berufsunfähigkeitsrente)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz (EStG)

} nur einzureichen, wenn keine der vorgenannten Einkünfte vorliegen

zu Punkt 3b zählen:

- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss nur vom/n Hortkind/ern
- Hinterbliebenenrente vom/n Hortkind/ern

zu Punkt 3c zählen:

- Kindergeld wird **nicht** als Einkommen angerechnet, aber für die Einkommensberechnung benötigt, da das zu berücksichtigende durchschnittliche Monatseinkommen für das 2. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 € reduziert wird (als Nachweise gelten z. B. aktueller Kindergeldbescheid oder Einkommensnachweis bei Bezug über Arbeitgeber).

zu Punkt 4: Ermäßigung nach der Anzahl weiterer Kinder einer Familie, die gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindergartengesetzes besuchen

Für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie ermäßigt sich die Hortgebühr um 25 % je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig eine der o. g. Einrichtungen besucht (als Nachweise gelten z. B. aktueller Gebührenbescheid, Rechnung oder Kontoabbuchung).

zu Punkt 5: Befreiung von den Hortgebühren

Empfänger von nachfolgend aufgeführten Sozialleistungen werden für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen von den Hortgebühren befreit.

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag)

Wird für das Hortkind Hilfe zur Erziehung

- nach § 33 SGB VIII (Pflegeeltern, denen **nicht** das Sorgerecht übertragen wurde) oder
- nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen)

gewährt, erfolgt ebenfalls eine Befreiung.

Hortgebühren Saale-Holzland-Kreis ab 01.08.2026

Personalkostenbeteiligung

Hortbesuch bis zu 10 Std./wöchentlich

Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	Gebührenbefreiung				
bis 1.060 €					
über 1060 € bis 1.500 €	12,00 €	9,00 €	6,00 €	3,00 €	0,00 €
über 1500 € bis 2.500 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €	6,00 €	0,00 €
über 2.500 €	30,00 €	22,50 €	15,00 €	7,50 €	0,00 €

Hortbesuch über 10 Std./wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Gebührenbefreiung				
20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €	0,00 €
40,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €	0,00 €
50,00 €	37,50 €	25,00 €	12,50 €	0,00 €

Betriebskostenbeteiligung

Hortbesuch bis zu 10 Std./wöchentlich

Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	Gebührenbefreiung				
bis 1.060 €					
über 1060 € bis 1.500 €	10,80 €	8,10 €	5,40 €	2,70 €	0,00 €
über 1500 € bis 2.500 €	22,50 €	16,90 €	11,30 €	5,60 €	0,00 €
über 2.500 €	27,00 €	20,30 €	13,50 €	6,80 €	0,00 €

Hortbesuch über 10 Std./wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Gebührenbefreiung				
18,00 €	13,50 €	9,00 €	4,50 €	0,00 €
37,50 €	28,10 €	18,80 €	9,40 €	0,00 €
45,00 €	33,80 €	22,50 €	11,30 €	0,00 €

Gesamtbetrag

Hortbesuch bis zu 10 Std./wöchentlich

Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	Gebührenbefreiung				
bis 1.060 €					
über 1060 € bis 1.500 €	22,80 €	17,10 €	11,40 €	5,70 €	0,00 €
über 1500 € bis 2.500 €	46,50 €	34,90 €	23,30 €	11,60 €	0,00 €
über 2.500 €	57,00 €	42,80 €	28,50 €	14,30 €	0,00 €

Hortbesuch über 10 Std./wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Gebührenbefreiung				
38,00 €	28,50 €	19,00 €	9,50 €	0,00 €
77,50 €	58,10 €	38,80 €	19,40 €	0,00 €
95,00 €	71,30 €	47,50 €	23,80 €	0,00 €

Ferienbetreuung

Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
bis 1.060 €					
über 1060 € bis 1.500 €					
über 1500 € bis 2.500 €					
über 2.500 €					

Personalkostenbeteiligung

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
5,00 € / Tag Für eine Betreuung ausschließlich in den Ferien kommt keine Einkommensprüfung und Staffelung zur Anwendung				

Betriebskostenbeteiligung

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
4,50 € / Tag Für eine Betreuung ausschließlich in den Ferien kommt keine Einkommensprüfung und Staffelung zur Anwendung				